

**Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung**

Frau Nina Niggemann-Schulte, Tel. 171672

TOP: Neue Tempobeschilderung Im Grund - Anregung nach §24 GO NRW

Beschlussvorlage Nr. 023/2026

Produkt: 12.01.01 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

09.02.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf dem Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich Im Grund / Am Ostenhagen/Siedlungsweg und Im Grund / Altenaer Straße bleibt bestehen.

Begründung:

Der betreffende Abschnitt der klassifizierten Landesstraße L532 (Im Grund) liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Damit gilt grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist dann möglich, wenn besondere Umstände dies zwingend erfordern, es muss eine besondere Gefahrenlage nachgewiesen werden, z.B. eine Unfallhäufung. Seit 2002 besteht auf dem Abschnitt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf zulässig 70

km/h, da seinerzeit eine Häufung von Unfällen zu verzeichnen war. Während der Sperrung der Rahmedetalbrücke und dauerhaften Nutzung der Umleitungsstrecke durch den Umleitungsverkehr der A45 über die Straße Im Grund wurde Tempo 30 aus Lärmschutzgründen zum Schutz der Wohnbevölkerung angeordnet. Im Zuge der Verkehrsfreigabe der Rahmedetalbrücke und somit Rücknahme der Tempo 30 aus Lärmschutzgründen wurde die Situation im Einmündungsbereich Im Grund / Siedlungsweg/Am Ostenhagen geprüft und im BVA am 10.12.2025 folgende Beantwortung gegeben:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Einhaltung der erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich Im Grund/ Siedlungsweg kann nach der Sperrung der Rahmedetalbrücke und der damit verbundenen Umleitungsverkehre der Streckenabschnitt der L 532 Im Grund auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschildert werden (VZ. 274-50 StVO). Da bereits im Einmündungsbereich Im Grund/ Kerkhagen 50 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt (ehemalige Unfallhäufungsstelle UHS 06/17) soll zur Vereinheitlichung der Strecke der gesamte Abschnitt zwischen den Einmündungen Siedlungsweg und L 561 Heedfelder Landstraße 50 km/h gelten.

Die Maßnahme ist mit der Kreispolizeibehörde und dem Straßenbaulastträger StraßenNRW abgestimmt und wird im Zuge der Rücknahme der Umleitungsbeschilderungen im Stadtgebiet nach Freigabe der Rahmedetalbrücke umgesetzt.

Auf dem Abschnitt zwischen der Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h und dem Ortseingang gilt nach wir vor eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Derzeit ist hier eine besondere Gefahrenlage nicht zu erkennen, es besteht keine Unfallhäufung, auch nicht mit Beteiligung von Wild.

Lüdenscheid, den 21.01.2026

Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlage/n:

Anregung nach §24 GO NRW per Mail